

Rechenschaftspflicht von Notenbanken gegenüber ihren nationalen Parlamenten¹⁰

Eine der wesentlichen Fragen im Rahmen der „central bank governance“ bildet die richtige Balance zwischen Schutz der Unabhängigkeit einerseits und Rechenschaftspflicht andererseits einer Notenbank. Allgemein kann die „Accountability“ in drei Dimensionen erfasst werden:

- 1. Überprüfung durch andere Stellen;*
- 2. regelmäßiges Erklären der eigenen Aktionen und*
- 3. das Risiko negativer Auswirkungen, wenn die Performance als nicht zufriedenstellend gehalten wird.*

Die vorliegende Information beschäftigt sich ausschließlich mit einem Vergleich der Bestimmungen über die Rechenschaftspflicht (accountability) der Notenbanken im Eurosystem und im internationalen Bereich (Federal Reserve System, Bank of England, Bank of Japan) gegenüber ihren jeweiligen nationalen Parlamenten. Die aufsichtsbehördliche Rechenschaftspflicht, die Bilanzierung bzw. Rechnungslegung und die Kontrolle durch den Rechnungshof wurden nicht erfasst.

Das Verlangen von Rechenschaft einer Notenbank gegenüber dem nationalen Parlament kann als Bestätigung gesehen werden, dass die unabhängige Notenbank die Geldpolitik für ein demokratisch gewähltes Parlament durchführt, d.h. das Parlament hat diese Kompetenz delegiert, aber nicht aufgegeben. Eine Berichtstätigkeit an das Parlament sollte also auch gesetzlich geregelt sein und nicht nur auf individuellen Vereinbarungen beruhen. Zu berücksichtigen sind allerdings geldpolitische Kompetenzen und Verantwortungen in einer Währungsunion. Im Euroraum ist das Eurosystem für die Geldpolitik verantwortlich und die EZB ist gegenüber dem Europäischen Parlament (EP) berichtspflichtig.

Allgemein lässt sich feststellen, dass bis auf die deutsche Bundesbank und bei strikter Auslegung auch die lettische Notenbank (Latvijas Banka) und die Dutch National Bank (DNB) alle untersuchten Notenbanken berichtspflichtig gegenüber ihren jeweiligen Parlamenten sind. Gegenüber der deutschen Bunderegierung hat die Bundesbank jedoch eine Beratungs- und Auskunftspflicht. Latvijas Banka hat keine rechtliche Verpflichtung im engeren Sinn, sondern nur eine beratende Funktion gegenüber der Regierung. Latvijas Banka wird jedoch vom Parlament beaufsichtigt, daher kann das Parlament auch Auskunft (mündlich und schriftlich) über Entscheidungen der Latvijas Banka verlangen. In der Praxis hat die DNB zwei Mal jährlich Aussprachen mit dem Parlament vereinbart.

In den meisten Notenbanken bedeutet diese accountability gegenüber dem Parlament zumindest einen jährlichen schriftlichen Bericht, oft begleitet durch Hearings/Aussprachen des jeweiligen Gouverneurs im Parlament. Unterschiede gibt es im Detailierungsgrad der Regelungen in den Gesetzen der Eurosystem-NZBen, wobei sie oft minimal sind und sich in Formulierungen wie „mindestens jährliche“ oder nur „jährliche“ Berichte unterscheiden. In fast allen Ländern kann das Parlament eine Aussprache mit dem Gouverneur „verlangen“ oder aber der Gouverneur kann eine Aussprache mit dem Parlament initiieren.

Der Banking Act der Bank of England (BoE) regelt die Veröffentlichung jeglicher Berichte am detailliertesten, wobei diese schriftliche Informationspflicht dem Treasury/Chancellor of Exchequer und nicht dem Gouverneur zufällt. Das Parlament (Treasury Committee) kann jedoch

¹⁰ Autorin: Ingrid Ettl (Abteilung für Integrationsangelegenheiten und Internationale Finanzorganisationen).

von sich aus aktiv werden und „oral and written evidence“ verlangen sowie den Gouverneur und andere Mitglieder des Monetary Policy Committees der BoE befragen.

Notenbank	Rechtliche Basis	Verpflichten-der Bericht an Parlament	In welcher Form	Wie oft
<i>Federal Reserve</i>	Federal Reserve Act	Ja	schriftlicher Bericht an Kongress; zusätzlich mündliche Aussagen vor dem Kongress	2xjährlich
<i>Bank of Japan</i>	Bank of Japan Act	Ja	Schriftlicher Bericht, danach mündliche Präsentation im National Diet.	Alle 6 Monate
<i>Bank of England</i>	The Bank of England Act 1998	Ja	Schriftliche und mündliche Befragungen zu Entscheidungen der BoE	(regelmäßige) Befragungen durch das Parlament
<i>Eurosystem/EZB</i>	AEUV und ESZB Statut	Ja	Schriftlicher Bericht an EU-Parlament und regelmäßige mündliche Hearings	Jahresbericht und vierteljährliche Hearings im ECON (Ausschuss EU-Parlament)
<i>Deutsche Bundesbank</i>	Bundesbank-gesetz regelt nur Zusammenarbeit mit Bundesregierung.	Nein	Nach dem Karlsruhe Urteil zu PSPP wird die Einführung eines (informellen) „monetären Dialogs“ der Bundesbank mit dem Bundestag überlegt	
<i>Banque de France</i>	Monetary and Financial Code, Statutes of the Banque de France	Ja	Schriftlicher Bericht durch den Gouverneur an Präsidenten und Parlament sowie mündliche Hearings	Mindestens 1xjährlich ein Bericht; ad-hoc Hearings
<i>Banco de Espana</i>	Law of Autonomy of the Banco de Espana	Ja	Schriftlicher Bericht und allfällige mündliche Aussprachen	Regelmäßig und auf Verlangen.
<i>Banca d'Italia</i>	Statute of the Bank of Italy	Ja	Schriftlicher Bericht an Parlament; öffentliches mündliches Hearing	Jährliche Berichte
<i>Dutch National Bank</i>	Bank Act	Nein	Keine rechtliche Verpflichtung im engeren Sinn. Das Parlament kann laut Gesetz ein mündliches Hearing des Präsidenten verlangen.	Auf Verlangen. In der Praxis besucht das Committee des Parlaments den Präsidenten 2x jährlich.

Belgian National Bank	The organic Statute of the BNB	Ja	Schriftlicher Geschäftsbericht sowie mündliche Hearings.	Jährlich und auf Verlangen bzw. Eigeninitiative des Gouverneurs
Central Bank of Cyprus	Central Bank of Cyprus	Ja	Schriftlicher Bericht sowie mündliche Hearings.	Jährlich und auf Verlangen
Bank of Estonia	Eesti Pank Act,	Ja	Schriftlicher Jahresbericht mündliche Befragung	Jährlich und auf Verlangen.
Bank of Finland	Act on the Bank of Finland	Ja	Schriftliche und mündliche Berichterstattung.	Jährlich und auf Verlangen
Bank of Greece	Bank of Greece Statute	Ja	Schriftlicher Bericht an den Präsidenten. Teilnahme des Gouverneurs an Befragungen vor dem Parlament.	2x jährlich Berichte und auf Anfrage bzw. auf Eigeninitiative des Gouverneurs.
Central Bank of Ireland	Central Bank Act	Ja	Schriftlicher Bericht auf Anfrage des Parlaments Teilnahme des Gouverneurs an Befragungen	Jährlich und auf Verlangen.
Bank of Lithuania	Law on the Bank of Lithuania	Ja	Schriftliche Übermittlung des Jahresberichts, mündliche Hearings des Gouverneurs vor dem Parlament	Mindestens jährlich und auf Verlangen.
Bank of Slovenia	Bank of Slovenia Act	Ja	Schriftliche Berichterstattung sowie Erscheinen des Gouverneurs vor der Nationalversammlung	Mindestens halbjährlich
Latvijas Banka	Law on Latvijas Banka	Nein	Keine rechtliche Verpflichtung im engeren Sinn; beratende Funktion gegenüber der Regierung. Parlament kann Auskunft (mündlich und schriftlich) über Entscheidungen der Latvijas Banka verlangen.	Auf Verlangen.
Central Bank of Malta	Central Bank of Malta Act	Ja	Nur mündliche Hearings. Schriftliche Berichte werden durch den	Auf Verlangen, aber nicht öfter als alle 6 Monate.

			Finanzminister dem Parlament vorgelegt.	
Banco do Portugal	Organic law of the Banco de Portugal	Ja.	Schriftliche Berichte und mündliche Hearings	Zumindest 1xjährlich, und auf Verlangen.
Národná banka Slovenska	Central Bank law	Ja	Schriftliche Berichte und mündliche Hearings	Jährlich und auf Verlangen.
Banque Central Luxembourg	BCL organic law	Ja	Schriftlicher Bericht und Einladung zu Informationsaustausch	Jährlich und auf Verlangen.
Oesterreichische Nationalbank	Nationalbankgesetz § 32 Abs. 5	Ja	Schriftlicher und mündlicher Bericht durch Gouverneur und Vize-Gouverneur	Mindestens 2xjährlich